

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

In den neuen Bundesländern ist es erforderlich, erfahrene und damit lebensältere Beamte und Richter einzusetzen, da ein Personalausgleich mit den Beitrittsländern noch nicht möglich ist.

Es ist deshalb zu erwarten, daß eine erhebliche Zahl von älteren Beamten, die sich versetzen lassen, im Beitrittsgebiet in den Ruhestand treten. Die Versorgungslasten werden nach der bestehenden Rechtslage von dem Dienstherrn getragen, der unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalls auch für die Zahlung der Bezüge zuständig war.

Im Ergebnis käme es dadurch zu einer hohen Kostenbelastung der Beitrittsländer.

B. Lösung

Mit vorliegendem Gesetz werden die abgebenden Dienstherrn verpflichtet, sich bei dem folgenden Personenkreis an den Versorgungslasten zu beteiligen:

1. Voraussetzung:

Beamte, die zum Zeitpunkt der Übernahme das 50. Lebensjahr vollendet haben;

2. Voraussetzung:

Beamte, die zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1992 versetzt wurden.

Die Versorgungslastenaufteilung erfolgt in der Weise, daß die beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Verhältnis zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt werden. Der aufnehmende Dienstherr zahlt zunächst die vollen Versor-

gungsbezüge, ihm steht ein entsprechender Anspruch gegen den abgebenden Dienstherrn zu.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die auf die abgebenden Dienstherrn entfallenden Kosten können zahlenmäßig derzeit nicht erfaßt werden, sie sind aber als Teil der für das Beitrittsgebiet notwendigen Aufbauhilfe anzusehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 222 00 — Be 133/92

Bonn, den 26. Mai 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Abschnitt XV wird nach § 107 a eingefügt:

„§ 107 b Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Beamten und Richtern in das Beitrittsgebiet

§ 107 c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet“.

2. Nach § 107 a wird eingefügt:

„§ 107 b

Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Beamten und Richtern in das Beitrittsgebiet

(1) Wurde oder wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets (bisheriges Bundesgebiet) zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1992 in den Dienst eines Dienstherrn innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets (Beitrittsgebiet) übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, sofern der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Übernahme das fünfzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die im Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden (§ 2), sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 und der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48). Ist dem Beamten oder Richter aus Anlaß oder nach der Übernahme in das Beitrittsge-

biet vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemißt sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitrittsgebiet.

(3) Wurde oder wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.

(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt; dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie nach § 7 Satz 1 Nr. 2 ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme in das Beitrittsgebiet bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.

(5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen.“

3. Nach § 107 b wird eingefügt:

„§ 107 c

Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter oder Richter im Ruhestand eines Dienstherrn im bisherigen Bun-

desgebiet aufgrund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1992 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, so erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem die beim früheren Dienstherrn entstandenen Versorgungsansprüche infolge der Ruhensvorschrift des § 54 nicht zur Auszahlung gelangen, sofern der Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand im

Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatte."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Regelungskompetenz des Bundes zur vorliegenden Gesetzesänderung beruht auf den Artikeln 74 a, 75 Grundgesetz.

Der Gesetzentwurf sieht vor, über den Personenkreis der „versetzten“ Beamten und der (in der Regel ohne Versetzung) im Wege eines Berufungsverfahrens gewonnenen Hochschullehrer hinaus alle Übernahmefälle — mit Ausnahme der Zeitbeamten — der Versorgungslastenverteilung zu unterwerfen, sofern sowohl der alte wie der neue Dienstherr dieser Übernahme zustimmt.

Damit werden auch die Fälle problemlos erfaßt, in denen ein Beamter des bisherigen Bundesgebiets zum Richter im Beitrittsgebiet oder ein Richter im bisherigen Bundesgebiet zum Beamten im Beitrittsgebiet (ohne vorherige statusgleiche Versetzung) ernannt wird.

Nicht erfaßt wird allerdings der Personenkreis der Berufssoldaten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht ist redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 107 b)

Die Teilung der Versorgungslast erfolgt bei dem Personenkreis, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Versetzung zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1992,
2. Vollendung des 50. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Übernahme.

Der aufnehmende Dienstherr zahlt die vollen Versorgungsbezüge, ihm steht ein entsprechender Anspruch gegen den abgebenden Dienstherrn zu.

Die Versorgungslastenteilung erfolgt auf der Grundlage des Amtes, das der Beamte vor seiner Versetzung innehatte; unter Nichtberücksichtigung der Ausbildungszeiten werden die beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Verhältnis zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt.

Abordnungszeiten vor der Versetzung gehen zu Lasten des abgebenden Dienstherrn, Beförderungsgewinne durch Verleihung eines höherwertigen Amtes oder Berufungsgewinne (bei Professoren) gehen zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn, dies gilt auch für die ruhegehaltfähige Funktionszulage.

Zu Nummer 3 (§ 107 c)

Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand, die erneut in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Beitrittsgebiet berufen werden, haben bereits einen Anspruch auf Versorgung beim abgebenden Dienstherrn und erwerben einen neuen Anspruch im Beitrittsgebiet hinzu, der auf den ersten Anspruch angerechnet wird.

Soweit es durch diese Anrechnung zu einer Kürzung im Sinne des § 54 BeamtVG kommt, erstattet der alte Dienstherr diese „Ersparnis“ der Versorgungsbezüge an den neuen Dienstherrn, sofern der Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das 50. Lebensjahr vollendet hatte.

Zu Artikel 2 — Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag des Bundesrates zur Teilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern aus dem bisherigen Bundesgebiet, die von einem anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet übernommen werden (Artikel 1 des Gesetzentwurfs).

Die neuen Bundesländer sind auf die Aufbauhilfe dienstfahrener Beamter und Richter aus dem bisherigen Bundesgebiet angewiesen. Solche Beamte und Richter haben in der Regel schon eine beachtliche Versorgungsanwartschaft erreicht. Werden sie von anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet übernommen, nehmen sie ihre Versorgungsanwartschaft mit. Bei Eintritt in den Ruhestand trägt der neue Dienstherr nach der derzeitigen Rechtslage die gesamte Versorgungslast, d. h. auch den Anteil der Versorgungsbezüge, die der Beamte oder Richter auf Grund von Dienstzeiten im bisherigen Bundesgebiet verdient hat.

Der Bundesrat strebt mit der Gesetzesinitiative zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes eine Verteilung dieser Versorgungslast an. Die Bundesregierung unterstützt im Interesse einer schnellen und effektiven Aufbauhilfe dieses Anliegen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Begriff der „Ausbildungszeiten“ in Artikel 1 Nr. 2 (§ 107b Abs. 4 Satz 1) des Entwurfs auch Zeiten eines Vorbereitungsdienstes im *Beamtenverhältnis* umfaßt.

II.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die unter I. für Beamte und Richter vorgesehene Regelung (Artikel 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrates) auch auf den Soldatenbereich zu erstrecken. Hieraus ergeben sich folgende Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes:

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Im Sechsten Teil werden nach § 92a die Überschriften

„4 b. Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet ... § 92b“

und

„4 c. Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung eines Soldaten im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet ... § 92c“

eingefügt.

2. Nach § 92a wird eingefügt:

„4 b. Verteilung der Versorgungslasten bei Übernahme von Berufssoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet

§ 92b

Wurde oder wird ein Berufssoldat der Bundeswehr zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1992 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet übernommen und stimmt der Bundesminister der Verteidigung der Übernahme zu, ist § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes treten die entsprechenden soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften.

2. Bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 ist der Vergleich auf der Grundlage der jeweiligen Besoldungsgruppe vorzunehmen.“

3. Nach § 92b wird eingefügt:

„4 c. Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung eines Soldaten im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet

§ 92c

Erwirbt ein Soldat im Ruhestand auf Grund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1992 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, ist § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Ruhensvorschrift des § 55 dieses

Gesetzes an die Stelle des § 54 des
Beamtenversorgungsgesetzes tritt."

Begründung

Zu Nummer 2 (§ 92b)

Folgeänderung aus der Einfügung des § 107b in
das Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Nummer 3 (§ 92c)

Folgeänderung aus der Einfügung des § 107c in
das Beamtenversorgungsgesetz.

III.

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen
Änderungen wird Artikel 2 des Gesetzentwurfs des
Bundesrates zu Artikel 3.

Preiswirkungsklausel

Die abgebenden und die aufnehmenden Dienstherren
teilen sich dienstzeitbezogen die Finanzierung der
Versorgung. Dadurch entstehen keine wirtschaftli-
chen Mehrkosten, so daß Auswirkungen auf das
Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisni-
veau, nicht zu erwarten sind.